

Kuratorium Schleglerschloss Heimsheim e.V.

Satzung

Vorbemerkung: Es wird zur textlichen Vereinfachung die männliche Form verwendet und bezieht jeweils die weibliche Form mit ein.

§ 1 Name und Sitz des Kuratoriums

1. Das Kuratorium führt die Bezeichnung „Kuratorium Schleglerschloss Heimsheim e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Das Kuratorium hat seinen Sitz in Heimsheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Kuratoriums

1. Das Kuratorium hat den Vereinszweck, die Denkmalpflege, die Heimatpflege und die Heimatkunde zu fördern sowie das Interesse an der Heimsheimer Ortsgeschichte zu wecken und zu fördern. Darüber hinaus verfolgt das Kuratorium das Ziel, das kulturelle Leben am Ort nach Kräften zu unterstützen, insbesondere durch Förderung der Jugend und durch Jugendbildung.
2. Als Dachverband dient das Kuratorium der Kooperation der Heimsheimer Vereine und Organisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Das Kuratorium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a. der Stadt Heimsheim
 - b. den in der Anlage aufgeführten Heimsheimer Vereinen, Kirchen, Organisationen und sonstigen Gruppierungen, nachfolgend kurz „Vereine“ genannt,
 - c. dem Heimatgeschichtlichen Freundeskreis, nachfolgend „HGF“ genannt
2. Die Aufnahme weiterer Vereine in das Kuratorium ist mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Ausschusses möglich. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand des Kuratoriums unter gleichzeitiger schriftlicher Anerkennung der Satzung sowie der Benutzungs- und Gebührenordnungen zu richten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Ausschusses.

3. Vereine, die dem Kuratorium neu beitreten, haben einen Anteil an den bisher geleisteten Kosten und Arbeiten in Form einer vom Ausschuss festzusetzenden Pauschale zu entrichten. Die von einem Verein bereits in anderem Zusammenhang erbrachte Beteiligung an der Finanzierung ist bei der Festsetzung des Aufnahmebeitrags zu berücksichtigen.
4. Einzelpersonen können die Ziele und Aufgaben des Kuratoriums durch Beitritt und ggf. Mitarbeit im Heimatgeschichtlichen Freundeskreis (HGF) unterstützen. Näheres ist in § 6 geregelt.
5. Der Austritt aus dem Kuratorium ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kuratoriums erklärt werden.
6. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Kuratoriums verstößt, kann vom Ausschuss aus dem Kuratorium ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
7. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Teile daraus. Die Rückvergütung von Spenden oder Entgelt für freiwillig geleistete Arbeit ist nicht statthaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Stadt Heimsheim

1. Als Grundförderung des Kuratoriums trägt die Stadt Heimsheim den Mietzins für das Schleglerschloss. Eventuelle weitergehende Förderungen werden außerhalb dieser Satzung zwischen der Stadt und dem Kuratorium geregelt.
2. Die Vertreter der Stadt Heimsheim im Ausschuss und in der Mitgliederversammlung haben ein Vetorecht gegen alle Beschlüsse der Organe des Kuratoriums, die die Förderung betreffen.
3. Die Stadt Heimsheim verpflichtet sich, Dritten nur über das Kuratorium eine Nutzung der dem Kuratorium übertragenen Räumlichkeiten zu gestatten. Näheres regeln die jeweiligen Benutzungsordnungen.
4. Die Stadt Heimsheim vertritt in den Angelegenheiten, die das landeseigene Schleglerschloss betreffen, die Interessen des Kuratoriums gegenüber dem Land Baden-Württemberg.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt,
 - a. die dem Kuratorium von der Stadt Heimsheim übertragenen Räumlichkeiten im Rahmen dieser Satzung und der Benutzungs- und Gebührenordnungen für ihre Vereinszwecke zu nutzen,
 - b. an den Beratungen, Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses entspr. §§ 8 und 9 dieser Satzung teilzunehmen,
 - c. Anträge zu stellen und Anregungen zu geben,
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele und den Zweck des Kuratoriums zu fördern,
 - b. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes nachzukommen,
 - c. die vom Ausschuss beschlossenen materiellen Beiträge zu leisten. Bei Verweigerung kann der Ausschluss aus dem Kuratorium gem. § 3 Abs. 6 dieser Satzung beschlossen werden.

§ 6 Regelungen für den Heimatgeschichtlichen Freundeskreis (HGF)

1. Der HGF ist ein heimatgeschichtlicher Förderverein. Natürliche und juristische Personen können über ihre Mitgliedschaft im HGF die Belange des Kuratoriums fördern. Die Mitgliedschaft kann entweder durch Einzel- oder Familienmitgliedschaft (Haushaltsgemeinschaften) erworben werden.
2. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im HGF ist eine Jahresspende, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung des HGF festgelegt wird. Der Austritt aus dem HGF ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kuratoriums erklärt werden.
3. Beiträge und Spenden von Mitgliedern des HGF, die durch ihr Verhalten das Ansehen von HGF und Kuratorium schädigen, können vom Vorstand des Kuratoriums durch einstimmigen Beschluss zurück gewiesen werden.
4. Ein Mitglied des HGF hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile daraus. Die Rückvergütung von Spenden oder Entgelt für freiwillig geleistete Arbeit ist nicht statthaft.
5. Der HGF entsendet je einen Vertreter mit Stimmrecht in den Vorstand und in den Ausschuss des Kuratoriums.
6. In der Mitgliederversammlung des Kuratoriums hat der HGF Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder (§ 8 Abs. 1d) . Die Wahlen der Mandatsträger des HGF für den Vorstand, den Ausschuss und die Mitgliederversammlung des Kuratoriums finden in einer Versammlung vor der regelmäßigen, in zweijährigem Turnus stattfindenden Mitgliederversammlung des Kuratoriums statt. Der Vorsitzende des Kuratoriums lädt

über das Mitteilungsblatt zu der Versammlung des HGF ein und leitet sie. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden volljährigen Stimmberechtigten auf die Dauer von zwei Jahren. Stimmrecht hat, wer im Zeitraum der letzten 12 Monate die festgelegte Mindest-Jahresspende entrichtet hat.

§ 7 Organe des Kuratoriums

1. Organe des Kuratoriums sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Ausschuss
 - c. der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über die Sitzungen der Organe sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer in der zulässigen Form zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mit Stimmrecht teilnahmeberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:
 - a. der Vorstand
 - b. der Bürgermeister und ein Mitglied von jeder Gemeinderatsfraktion
 - c. bei den Kirchen und der Ludwig-Uhland-Schule je 2 Delegierte, bei der JVA 1 Delegierter
 - d. bei den übrigen Mitgliedsvereinen incl. HGF
 - i. 1 Delegierter bei Vereinen bis 100 Mitglieder
 - ii. 2 Delegierte bei Vereinen bis 250 Mitglieder
 - iii. 3 Delegierte bei Vereinen ab 251 Mitgliedern
2. Die Delegierten der Vereine nach c) und d) müssen dem Vorstand des Kuratoriums rechtzeitig, i.d.R. eine Woche vor der Mitgliederversammlung namentlich benannt werden. Doppelte Vereinsvertretung ist ausgeschlossen.
3. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassiers und eines Kassenprüfers auf jeweils zwei Jahre
 - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes
 - c. der Ausschluss eines Mitglieds nach § 3 Abs. 6 und § 5 Abs. 2 Ziffer c)

- d. die Änderung der Vereinssatzung
 - e. die Auflösung des Kuratoriums
4. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Kuratoriums ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 5. Die Wahl und die Entlastung des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung eines von der Versammlung bestimmten Wahlleiters. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl.
 6. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
Die schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung ist vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher der Stadt und den Vereinen zuzustellen.
Die Einladung der HGF-Mitglieder erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über das örtliche Mitteilungsblatt.
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Für die Auflösung des Kuratoriums ist jedoch eine Anwesenheit von Dreiviertel der Delegierten gem. § 8 Abs. 1 erforderlich.
 7. Die Stadt Heimsheim oder mindestens Viertel der angeschlossenen Vereine und des HGF haben das Recht, unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen.
Diese Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen stattfinden.
Die Einladungsfrist kann in diesem Falle auf eine Woche verkürzt werden.
 8. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind in den Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.
Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen, die Wahlen und die Entlastung des Vorstandes, den endgültigen Mitgliederausschluss und die Auflösung des Kuratoriums.
 9. Interessierte Personen können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 9 Ausschuss

1. Der Ausschuss des Kuratoriums setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. dem Bürgermeister und einem weiteren Gemeinderatsmitglied
 - c. jeweils einem Vertreter der angeschlossenen Vereine
 - d. einem Vertreter des HGF
2. Der Ausschuss ist zuständig für
 - a. Die Richtlinien für die laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte sowie die Festlegung von Projekten des Kuratoriums

- b. die Erstellung und Änderung der Benutzungsordnungen für die vom Kuratorium verwalteten Räumlichkeiten
 - c. die Bestellung des Schlossverwalters
 - d. die Festsetzung der Nutzungsgebühren für die vom Kuratorium verwalteten Räume
 - e. die Festlegung materieller Beiträge der Vereine und des HGF nach § 5 Abs. 2
 - f. die Aufnahme neuer Vereine und die Festsetzung der Pauschale nach § 3 Abs. 3
 - g. den Ausschluss von Vereinen nach § 3 Abs. 6
 - h. die Berufung von Ersatzmitgliedern des Vorstandes, sofern der 1. oder 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier oder der Kassenprüfer während der zweijährigen Amtszeit ausscheiden
 - i. die von der Mitgliederversammlung ausdrücklich übertragenen zusätzlichen Aufgaben.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei der Aufnahme neuer Mitglieder und beim Ausschluss von Mitglieder gem. § 3 Abs. 6 jedoch mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 4. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung schriftlich in der Regel zwei Wochen vorher einberufen.
 5. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies die Stadt Heimsheim oder mindestens ein Viertel der angeschlossenen Vereine beantragen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem nach § 6 Abs. 4 gewählten Vertreter des HGF, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht dem Ausschuss übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen von Vorstand, Ausschuss und Mitgliederversammlung ein, leitet sie und vollzieht deren Beschlüsse. Er darf zu den Sitzungen sachkundige Personen hinzuziehen.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten das Kuratorium je einzeln nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und sind allein zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen für das Kuratorium befugt.

§ 11 Geschäfts- und Kassenführung

1. Die Geschäfts- und Kassenführung sowie die sonstige Verwaltung des Kuratoriums hat wirtschaftlich und sparsam zu erfolgen. Auslagen werden auf Antrag erstattet.

2. Die Kassenführung für das Kuratorium und den HGF erfolgt durch den Kassier. Er ist berechtigt
 - a. Zahlungen anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b. die vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Kuratoriums angewiesenen Zahlungen zu leisten und
 - c. die Schriftstücke, die die Kassengeschäfte betreffen, zu unterzeichnen.
3. Der Kassier fertigt auf Schluss des Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss, der der Mitgliederversammlung zur Feststellung und zur Entlastung vorzulegen ist. Die Kasse ist vorher zu prüfen. Die Kassenrevision erfolgt durch einen Vertreter der Stadt Heimsheim und einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer.
4. Darüber hinaus hat die Stadt das Recht, jederzeit die Kasse des Kuratoriums zu prüfen. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer ist rechtzeitig vor der Prüfung zu verständigen und kann daran teilnehmen.

§ 12 Gemeinnützigkeit, Finanzierung und Gewinne

1. Das Kuratorium ist ohne Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Kuratoriums sind für den Vereinszweck gebunden.
2. Zur Finanzierung der in § 2 genannten Ziele werden von den angeschlossenen Vereinen und dem HGF die nach § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2e. und f. festzulegenden Beiträge und Gebühren erhoben.
3. Alle Mittel des Kuratoriums (Vermögen, Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zahlungen für Leistungen des Kuratoriums, Gaben o.ä.) dürfen nur für die satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
4. Es gibt keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kuratoriums.
5. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Kuratoriums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Nutzung der vom Kuratorium verwalteten Räumlichkeiten

1. Die angeschlossenen Vereine, der HGF, andere Heimsheimer Bürgerinnen und Bürger sowie Auswärtige können gegen entsprechendes Entgelt die vom Kuratorium verwalteten Räumlichkeiten entsprechend der jeweils gültigen Nutzungs- und Gebührenordnungen sowie sonstiger Regelungen nutzen.

2. Die Stadt Heimsheim kann unentgeltlich die vom Kuratorium verwalteten Räumlichkeiten aufgrund von Terminabsprachen für ihre eigenen Zwecke in Anspruch nehmen.

§ 14 Änderung der Vereinssatzung

Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Mitgliedsverein schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Sie müssen so frühzeitig gestellt werden, dass sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung berücksichtigt werden können. (§ 8 Abs. 5)

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit gem. § 8 Abs. 4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 15 Auflösung des Kuratoriums

1. Die Auflösung des Kuratoriums kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§ 8, Abs. 4 und § 8 Abs. 6). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
2. Bei Auflösung des Kuratoriums oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks geht das Vermögen auf die Stadt Heimsheim über. Diese ist verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar für denkmalpflegerische oder heimatgeschichtliche Zwecke, insbes. im Bereich der Jugendbildung zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. April 2009 beschlossen)

Anlage zu § 3 Abs. 1 b)

Die Mitgliedsvereine des Kuratoriums Schleglerschloss Heimsheim e.V.
(alphabetisch sortiert)

Altenkreis / Heimsheimer Senioren

BUND Heckengäu

CDU Ortsverband Heimsheim, Katholische Kirchengemeinde

Die Schlegler e.V.

DRK Ortsverein Heimsheim

Evangelische Kirchengemeinde / CVJM,

Freiwillige Feuerwehr Heimsheim

Gesangverein Liederkranz e.V.

Gewerbeverein Heimsheim e.V.

Heimatgeschichtlicher Freundeskreis (vormals Bürgerhilfe Schleglerschloß)

Heimsheimer Streicherensemble

IKJ Initiative für Kinder und Jugendliche e.V.

Justizvollzugsanstalt Heimsheim

Karate Dojo

Katholische Kirchengemeinde

Kleintierzuchtverein e.V.

Landfrauenverein

Ländl. Reit- und Fahrverein Heimsheim e.V.

Ludwig-Uhland-Schule Heimsheim

Musikverein Stadtkapelle Heimsheim e.V.

Obst- und Gartenbauverein Heimsheim e.V.

Schützenverein Heimsheim e.V.

SPD Ortsverband Heimsheim

Stadt Heimsheim

Tennisclub Heimsheim,

TSV Heimsheim

VdH (Verband der Heimkehrer)

VdK

Wanderfreunde Heckengäu e.V.